

101. Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach § 843 Abs. 2 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Mai 1905 i. S. B. (Verf.) w. B. (Kl.).

Rep. VI. 385/04.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Das Landgericht hatte durch Urteil festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger eine Rente bis zum Höchstbetrag von 1500 Mark jährlich für den Fall zu zahlen, daß der Kläger wegen der Folgen des durch die Schuld des Beklagten erhaltenen Schrotschusses seinen Beruf als Förster im Staatsdienst nicht ausüben könne und dadurch Schaden erleide; dagegen hatte es die Klage, soweit sie auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Rentenzahlung gerichtet war, abgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers verurteilte jedoch das Oberlandesgericht den Beklagten, für die Erfüllung seiner im landgerichtlichen Urteil festgestellten Verpflichtung zur Rentenzahlung dem Kläger Sicherheit in Höhe von 10000 Mark nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 232 flg. B.G.B. zu leisten; diese Verurteilung stützte es auf § 843 Abs. 2 B.G.B. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, und in der Sache selbst die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen worden, aus folgenden Gründen:

... „Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine Verpflichtung des Schuldners, für die Erfüllung bedingter oder betagter Verbindlichkeiten dem Gläubiger Sicherheit zu leisten, im allgemeinen nicht. Der Gläubiger ist vielmehr darauf angewiesen, gegen seinen Schuldner einen Arrest auszubringen, falls dessen Voraussetzungen vorliegen. (§§ 916 flg. B.G.B.). Nur in vereinzelten Fällen gibt das Bürgerliche Gesetzbuch einen im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Sicherheitsleistung, so insbesondere auch in dem Falle des § 843. Lediglich auf Grund dieser Vorschrift ist daher zu beurteilen, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt ist. Der Abs. 2 des § 843, der die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung behandelt, steht im engen Zusammenhang mit Abs. 1; nur für die Erfüllung des hier dem Verletzten gegebenen Anspruchs kann Sicherheit verlangt und zugesprochen werden; eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf anders geartete Fälle ist wegen ihrer singulären Natur ausgeschlossen. Der Abs. 1 behandelt aber seinem Wortlaut und seinem Sinne nach nur den Fall der Entrichtung einer Geldrente, den Fall, in dem eine solche gefordert und zuerkannt wird; er darf daher nicht auf Fälle angewendet werden, in welchen lediglich die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldrente gefordert und ausge-

sprochen wird. Hiernach erweist sich der auf Sicherheitsleistung gerichtete Anspruch als unbegründet, so daß unerörtert bleiben kann, ob, wenn eine Verurteilung zur Leistung einer Gelbrente nur unter der Voraussetzung des Eintrittes eines noch ungewissen Ereignisses ausgesprochen wird, damit eine Verurteilung zur Sicherheitsleistung verbunden werden darf.“ . . .